

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/308 —

Betr.: Durchsuchung von Wohnungen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 25. 10. 1982

Durchsuchungen von Wohnungen und Geschäftsräumen dürfen nur durch den Richter — bei Gefahr im Verzuge auch durch andere Organe — angeordnet werden (Art. 13 Abs. 2 GG). Andere Organe sind — sofern die Räume zu strafprozessualen Zwecken durchsucht werden sollen — die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 105 StPO). Werden die Räume ohne Beisein eines Richters oder Staatsanwaltes durchsucht, so sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der kommunalen Gemeinde als Durchsuchungszeugen hinzuzuziehen. „Gefahr im Verzug“ besteht, wenn keine richterliche Anordnung eingeholt werden kann, ohne den Zweck der Maßnahme zu gefährden. Indessen stehen für die Maßnahme zuständige Richter bei allen niedersächsischen ordentlichen Gerichten stets zur Verfügung.

Dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen ist aus Anlaß einer Petition bekanntgeworden, daß Polizeibeamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft einen Beschuldigten anriefen, um zu erfahren, ob er bereit sei, sich auf dem Polizeirevier verantwortlich vernehmen zu lassen. Er hat das verneint. Mehrere Stunden später sind die Beamten in seiner Wohnung erschienen, um sie ohne richterliche Anordnung, ohne Beisein eines Richters oder Staatsanwaltes und ohne Hinzuziehung von Durchsuchungszeugen gegen seinen Willen zu durchsuchen. Meine Erkundigungen bei niedersächsischen Strafverteidigern haben ergeben, daß es sich um keinen Einzelfall handeln soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Durchsuchungen von Wohnungen, Geschäftsräumen oder befriedeten Besitztümern zu strafprozessualen Zwecken hat es ohne ein ausdrückliches Einverständnis der Betroffenen in Niedersachsen ab 1. Januar 1981 gegeben?
2. Wie viele davon wurden durch einen Richter angeordnet?
3. Wie viele davon wurden durch einen Staatsanwalt angeordnet?
4. Wie viele davon wurden durch Polizeibeamte angeordnet?
5. In wie vielen Fällen waren weder Richter noch Staatsanwalt noch Durchsuchungszeugen zugegen?
6. Wie wird gewährleistet, daß in das Grundrecht des Art. 13 GG wirklich ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl nur eingegriffen wird, wenn es unmöglich ist, einen richterlichen Durchsuchungsbefehl zu erlangen, ohne den strafprozessualen Zweck zu gefährden? Hat die Landesregierung einen Überblick darüber, aus welchen Gründen im Einzelfall „Gefahr im Verzuge“ angenommen wird?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 4104 I — 306. 9 —

Hannover, den 24. 11. 1982

Zu 1. bis 5.

Dem Abg. Dr. Holtfort ist bereits fernmündlich mitgeteilt worden, daß die Bestrebungen der Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich dahin gehen, keine Sonderstatistiken zu führen, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen lassen sich die Fragen nicht beantworten. Die gewünschten Angaben hätten durch aufwendige Aktenauswertung bei den Justiz- und Polizeibehörden ermittelt werden müssen. Mit Rücksicht darauf hat der Abgeordnete auf die Beantwortung dieser Fragen verzichtet.

Zu 6.

Ich werde die Problematik gelegentlich mit den Generalstaatsanwälten erörtern.

In Vertretung
Rehwinkel